

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Stockelsdorf (Kreis Ostholstein) vom 08.10.2018  
im der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 15.07.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. September 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28.09.2018 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stockelsdorf erlassen:

**§ 1  
Wappen, Siegel, Flagge  
( § 12 GO )**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stockelsdorf zeigt in Blau ein Bündel von drei goldenen mit der Spitze nach oben gerichteten Pfeilen, überhöht von drei goldenen sechsstrahligen Sternen.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Stockelsdorf Kreis Ostholstein“.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch ein Bündel von drei gelben, mit der Spitze nach oben gerichteten Pfeilen, überhöht von 3 gelben sechsstrahligen Sternen.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**§ 2  
Einberufung der Gemeindevertretung  
( § 34 GO )**

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

**§ 3  
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher  
( §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO )**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder

seinem Amt aus, so ist ihre oder seine Ersatzwahl innerhalb von 4 Monaten durchzuführen.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung, sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

#### **§ 4**

##### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

( § 57 bis 57 d GO; §§ 5,10 Kommunalbesoldungsverordnung )

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

#### **§ 5**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

( § 2 Abs. 3 GO )

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.  
Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch

für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber der Gemeindevertretung einen jährlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

## § 6

### Ständige Ausschüsse

( §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46, 95n Abs. 5 GO )

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung:

15 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und  
die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO und § 9 dieser Hauptsatzung

Grundstücksangelegenheiten (einschließlich Mobilisierung von Bauland sowie Projekt- und Investorenplanung), soweit nicht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 – 8) übertragen

Finanzwesen

Abgaben

Prüfung der Jahresrechnung

Wirtschaftsförderung

Bei der Beratung von Wirtschaftsförderungsangelegenheiten soll eine bzw. ein von der IGSU – Interessengemeinschaft Stockelsdorfer Unternehmer e.V. - benannte Vertreterin oder benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

b) **Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur**

Zusammensetzung :

15 Mitglieder

davon mindestens 8 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu 7 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören  
können

Aufgabengebiet:

Schulwesen

Kultur- und Gemeinschaftswesen

Kinder- und Jugendhilfe

Förderung und Pflege des Sports

Soziale Sicherung

Frauen- und Mädchenarbeit

Angelegenheiten von Senioren

Patenschaften und Partnerschaften

## Förderung des sozialen Wohnungsbaus

### c) **Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit**

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

davon mindestens 8 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und

bis zu 7 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

Marktwesen

Bauleitplanung (einschließlich Landschaftsplan, Grünordnungsplan etc.)

Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Kleingartenwesen

Verkehrswesen

Straßenrecht

Bauwesen

Abwasserbeseitigung

Der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit berät bei Bedarf über Kleingartenangelegenheiten. Hierzu soll je eine bzw. ein vom Kleingartenverein und vom Bauernverband benannte Vertreterin bzw. benannter Vertreter angehört werden (§ 16 c Abs. 2 GO).

- (2) Neben den in Absatz (1) genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen (bei Verhältniswahl) bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder (davon bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können) je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.
- (5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen in die Ausschüsse entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter/innen der zusätzlichen Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hauptausschuss.

**§ 7**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
**(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

**§ 8**  
**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**  
**(§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine eindeutige Vorentscheidung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die
- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
  - keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
  - der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.
- (2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ferner über
1. Stundungen bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,-- Euro nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,-- Euro nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
  7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  9. Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro, soweit nicht im Folgenden speziell genannte Verträge betroffen sind und bis 150.000,-- Euro, wenn für das Vorhaben Mittel im Haushalt zur Verfügung gestellt worden sind und ein gemeindlicher Ausschuss oder die Gemeindevertretung die Realisierung des Gesamtprojektes beschlossen hat,
  10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000,-- Euro,

11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24-28 BauGB soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht überschreitet,
14. Gewährung von Zuschüssen bis zum Betrag von 2.500,-- Euro, Erhöhung von laufenden Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,-- Euro,
15. Einvernehmen der Gemeinde Stockelsdorf zu Bauvorhaben nach der Landesbauordnung und dem Baugesetzbuch.

**§ 9**  
**Aufgaben des Hauptausschusses**  
**(§ 45 b GO)**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er tagt mindestens 6 mal im Jahr.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
  1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,  
  
 die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie  
  
 wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,  
  
 soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
  2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
  4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
  5. die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss,

6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 50.000,-- Euro,
7. Stundungen ab einem Wert von über 50.000,-- Euro.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

**§ 10**  
**Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**  
**(§ 45 GO)**

- (1) Innerhalb der zugewiesenen Aufgabenbereiche sind die Ausschüsse zuständig für:
1. Verteilung des Budgets für den Fachbereich
  2. Vorberatung der Angelegenheiten, über die die Gemeindevertretung nach den §§ 27 und 28 GO entscheidet
  3. Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen ab einem Betrag von 2.500,-- Euro, Erhöhung von laufenden Zuschüssen ab einem Betrag von 500,-- Euro
  4. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (soweit nicht der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO vorbehalten)
- (2) Folgenden Ausschüssen werden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nachstehende Entscheidungen übertragen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

## **1. Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Schule und Kultur**

- 1.1 Abschluss von Leistungsverträgen (Trägerschaftsverträge, DRK-Station und dergl.) ab einem Wert von über 50.000,00 Euro bzw. von über 150.000,00 Euro, soweit eine Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 nicht gegeben ist
- 1.2 Angebot Jugendferienpass und Seniorenpass (Kenntnisnahme)
- 1.3 Festlegung der Schuleinzugsbereiche bzw. der zuständigen Schule (§ 24 SchulG)
- 1.4 Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung des Kreises Ostholstein
- 1.5 Angelegenheiten der Schülerbeförderung, soweit nicht Geschäft der lfd. Verwaltung
- 1.6 Raumprogramme für Sportstätten, Schulen und Kindertagesstätten

## **2. Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit**

- 2.1 Bauprogramme einschl. Prioritätenfestlegung
  - 2.2 Vergabe von Aufträgen / Abschluss von Verträgen ab einem Wert von über 50.000,00 Euro bzw. von über 150.000,00 Euro, soweit eine Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 nicht gegeben ist und nicht im Folgenden speziell genannte Verträge betroffen sind
  - 2.3 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 100.000,00 Euro
  - 2.4 Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro
  - 2.5 Straßenbenennungen
  - 2.6 Stellungnahmen zu überregionalen Planungen (soweit nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten)
  - 2.7 Alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und Ortsentwicklungsplänen einschließlich städtebaulicher Rahmenplanung nach § 140 Nr. 4 des Baugesetzbuches, mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses und soweit nicht der Gemeindevertretung vorbehalten.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder, der stellvertretenden Ausschussmitglieder nach § 46 Abs. 6 Satz 4 GO und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 11**

### **Einwohnerversammlung**

#### **( § 16 b GO )**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden, sofern ein Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.



- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist die Möglichkeit eingeräumt, über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ihre Stimme abgegeben haben. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner zu Beginn der Sitzung,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 12

### **Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung**

( §§ 46, 47 a, 47 b, 47 c GO )

- (1) Es bestehen folgende Dorfschaften:
1. Arfrade
  2. Curau
  3. Dissau
  4. Eckhorst
  5. Horsdorf
  6. Klein Parin
  7. Krumbeck
  8. Malkendorf
  9. Oberwohlde
  10. Pohnsdorf.
- (2) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus 5 Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.

- (3) Die Dorfvorstände werden auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister einzuberufen ist, von den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Dorfschaft für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Der Dorfvorstand wird spätestens 14 Tage nach seiner Wahl von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einberufen. Er wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Dorfvorsteherin oder einen Dorfvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder -beamten ernannt.
- (6) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.  
 Sie oder er hat den Dorfvorstand einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie oder er leitet die Sitzungen des Dorfvorstandes. Der Dorfvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Dorfvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Dorfvorstandes, zu denen sie oder er einzuladen ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen. Über die Anträge und Beschlüsse des Dorfvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Dem Dorfvorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Aufgaben nicht nach § 28 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:
1. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes
  2. Pflege des örtlichen Brauchtums
  3. Förderung der örtlichen Gemeinschaft
  4. Unterstützung der Gemeinde, z.B. bei der Erstellung von Statistiken
  5. Empfehlungen für die künftige Bebauung.
- (8) Die Dorfvorstände beraten die Gemeinde in allen dorfrelevanten Angelegenheiten.
- (9) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher soll mindestens einmal im Jahr eine Dorfschaftsversammlung einberufen.

### **§ 13**

#### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindever-

tretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,-- Euro im Monat, nicht übersteigt.

#### **§ 14 Verpflichtungserklärungen (§ 56 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,-- Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

#### **§ 15 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)**

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Stockelsdorf werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) hinzuweisen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Lübecker Nachrichten (Bad Schwartauer / Stockelsdorfer Nachrichten) bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 ins Internet eingestellt. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.

**§ 16**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**  
**(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Abs., 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 8 Abs. 2 Nr. 9 und § 10 Abs. 2 Nr. 1.1 und 2.2 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. April 2003, zuletzt geändert durch die V. Nachtragssatzung vom 16. Oktober 2014, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 28.09.2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 08. Oktober 2018

Gez. Julia Samtleben

L.S.

Julia Samtleben  
 (Bürgermeisterin)

Vorstehende Satzung vom 15.07.2019 (Ausfertigungsdatum) ist am 09.07.2019 von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden; ein Hinweis in den Lübecker Nachrichten auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte am 17.07.2019, die Verfügbarkeit im Internet unter [www.stockelsdorf.de](http://www.stockelsdorf.de) war am 17.07.2019 gegeben. Die erste Nachtragssatzung zur Hauptsatzung hat am 18.07.2019 Rechtskraft erlangt.